

Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.



MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.

N^o 17.

PREMIÈRE PARTIE.
ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE

Samstag, 7. Juni 1873.

SAMEDI, 7 juin 1873.

Gesetz vom 31. Mai 1873, betreffend die Genehmigung und Ausführung des am 4. April 1873 zwischen dem Großherzogthum und Deutschland über den Austausch der Packete abgeschlossenen Postvertrags.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c., &c., &c.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 14. Mai d. J. und derjenigen des Staatsrathes vom 23. desselben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1.

Das am 4. April 1873 zu Berlin zwischen Unserm General-Director der Finanzen und dem Delegierten der Deutschen Reichs-Postverwaltung in Betreff des gegenseitigen Austausches von Packeten mit und ohne Werthangabe abgeschlossene Uebereinkommen, sowie das demselben angefügte Schlußprotokoll sind genehmigt.

Loi du 31 mai 1873, ayant pour objet l'approbation et l'exécution de l'arrangement postal entre le Grand-Duché et l'Allemagne, du 4 avril 1873, au sujet de l'échange des petits colis.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu les décisions de la Chambre des députés du 14 mai 1873 et du Conseil d'État du 23 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu de procéder à un second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1^{er}.

L'arrangement conclu à Berlin le 4 avril 1873 entre Notre directeur général des finances et le délégué de l'administration postale de l'Empire allemand, au sujet de l'échange réciproque des colis avec ou sans déclaration de valeur, ainsi que le protocole final joint à cet arrangement, sont approuvés.

Art. 2.

Die Regierung ist ermächtigt die zur Ausführung besagten Uebereinkommens und zur Organisation des Packettransport-Dienstes durch die Großherzogliche Postverwaltung auf den Luxemburgischen Eisenbahnen und eintretenden Falles im ganzen Gebiete des Großherzogthums benötigten Maßregeln zu treffen.

Zu diesem Behufe ist ein zur Section XXV des Ausgabenbudgets von 1873 gehöriger Credit von 10,000 Franken Unserm General-Director der Finanzen zur Verfügung gestellt.

Art. 3.

In der Form von Reglementen öffentlicher Verwaltung gefasste Beschlüsse regeln:

1° den Tarif und die Bedingungen des Packettransportes durch die Post;

2° die Bedingungen der Verantwortlichkeit der Postverwaltung dem Absender und dem Adressaten gegenüber, für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines Packetes, sowie für den Fall der Verspätung der Versendung oder der Bestellung;

3° die in Betreff von verweigerten oder an unbefannte oder nicht zu ermittelnde Personen adressierten Packeten zu ergreifenden Maßnahmen;

4° die Anwendung der den Brieftransport betreffenden Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen in Sachen des Packettransportes.

Art. 4.

Die auf Grund voranstehenden Artikels 3 zu treffenden Bestimmungen kommen sowohl auf Packete, welche bloß im Inlande des Großherzogthums befördert werden, zur Anwendung, als auf solche, welche auf dem Wege der Post mit dem Auslande ausgetauscht werden, es sei denn, daß für letztern Fall internationale Uebereinkommen specielle Bestimmungen vereinbart haben, welche alsdann zur Ausführung gelangen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins

Art. 2.

Le Gouvernement est autorisé à prendre les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de l'arrangement en question et pour organiser le service du transport des colis par la poste grand-ducale sur les chemins de fer luxembourgeois et, le cas échéant, dans toute l'étendue du Grand-Duché.

Un crédit de 10,000 francs, à rattacher à la section XXV du budget des dépenses de 1873, est mis à cet effet à la disposition de Notre directeur général des finances.

Art. 3.

Des arrêtés pris dans la forme de règlements d'administration publique régleront:

1° le tarif et les conditions de transport des colis par la poste;

2° les conditions de responsabilité de l'administration des postes vis-à-vis de l'expéditeur ou du destinataire en cas de perte ou d'avarie d'un colis, ainsi qu'en cas de retard, soit dans le transport, soit dans la remise;

3° les mesures à prendre à l'égard des colis refusés ou adressés à des personnes inconnues ou introuvables;

4° l'application des dispositions pénales qui régissent le transport des lettres aux contraventions en matière de transport de colis.

Art. 4.

Les dispositions à prendre en vertu de l'art. 3 qui précède s'appliqueront tant aux colis qui ne parcourent que l'intérieur du Grand-Duché, qu'à ceux qui sont échangés par la poste avec les pays étrangers, à moins que dans ce dernier cas des arrangements internationaux n'aient arrêté des dispositions spéciales, qui recevront alors leur exécution.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit

„Memorial“ eingerückt werde, um von allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Haag den 31. Mai 1873.

Für den König-Großherzog:
Dessen Statthalter

Der mit der General-
Direction der Finanzen
prov. beauftragte Regie-
rungsrath,
B. v. Röbe.

im Großherzogthum,
Heinrich,
Prinz der Niederlande.

insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

La Haye, le 31 mai 1873.

Pour le Roi Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant

Le Conseiller de Gov^t, dans le Grand-Duché,
chargé prov. de la direction HENRI,
générale des finances, PRINCE DES PAYS-BAS.
V. DE ROEBE.

Uebereinkommen.

Zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten :

für die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung, dem General-Director der Finanzen Uveling,

für die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung, dem Geheimen Postrath Gunther,
ist nachstehendes Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe, vorbehaltlich der Ratification, abgeschlossen worden.

Art. 1. — Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung und die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung verpflichten sich, auf der Eisenbahnlinie Konz-Luxemburg-Diedenhofen einen regelmäßigen Austausch der Packete mit oder ohne Werthangabe herzustellen, welche im Verkehr zwischen Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg zur Versendung gelangen.

Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung wird auf der genannten Eisenbahnlinie Deutsche Eisenbahn-Postwagen coursiren und vermittelt derselben die gegenseitig auszutauschenden Packete mit und ohne Werthangabe befördern lassen. Vermittelt der Deutschen Eisenbahn-Postwagen können auch Postsendungen jeder Art in der Richtung aus Elfaß-Lothringen nach dem übrigen Deutschland et vice versa befördert werden, ohne daß dafür eine Abgabe an die Großherzoglich Luxemburgische Regierung zu entrichten ist.

Sollte das Bedürfniß eintreten, Deutsche Eisenbahn-Postwagen auch auf den übrigen im Großherzogthum Luxemburg belegenen, im Betriebe der Kaiserlichen General-Direction der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen stehenden Eisenbahnlinien coursiren zu lassen, so würden für diese Linien die für die Eisenbahnlinie Konz-Luxemburg-Diedenhofen im gegenwärtigen Uebereinkommen getroffene Bestimmungen ebenfalls maßgebend sein.

Außer dem Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe auf der Eisenbahnlinie Konz-Luxemburg-Diedenhofen soll auch ein Austausch auf Landrouten stattfinden. Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses diejenigen Orte zu bezeichnen, zwischen welchen ein solcher Austausch für den localen Verkehr eintreten soll.

Art. 2. — Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung verpflichtet sich, vermittelt der auf

Luxemburgischem Gebiete coursirenden Deutschen Eisenbahn-Postwagen Luxemburgische Briefpostsendungen in geschlossenen Briefpacketen unentgeltlich zu befördern. Ein gleiches soll stattfinden bezüglich der internen Luxemburgischen Frachtkartenschlüsse mit den dazu gehörigen, im Einzelnen das Gewicht von fünfzig Kilogrammen nicht übersteigenden Sendungen.

Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung verpflichtet sich, auf Verlangen den unentgeltlichen Durchgang Deutsch-Belgischer Frachtkartenschlüsse mit den dazu gehörigen Sendungen durch das Luxemburgische Gebiet zu gestatten.

Art. 3. — Es wird vereinbart, daß diejenigen Transportgebühren, welche für die gegenseitig auszutauschenden Packete mit und ohne Werthangabe so wird für die internen Luxemburgischen Packete mit und ohne Werthangabe etwa an die Kaiserliche General-Direction der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen zu entrichten sind, von der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung getragen werden. In analoger Weise wird die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung die für die Deutsch-Belgischen Frachtkartenschlüsse etwa entfallenden Eisenbahn-Transportgebühren tragen.

Art. 4. — Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung wird der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung diejenigen Packete mit und ohne Werthangabe nach dem Großherzogthum Luxemburg überweisen, welche bei den Deutschen Postanstalten eingeliefert, oder welche denselben von den Postverwaltungen der rückliegenden Gebiete zugeführt werden.

Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung ihrerseits wird der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung zur Beförderung nach Deutschland und den weiterhin belegenen Gebieten diejenigen Packete mit und ohne Werthangabe überweisen, welche im Großherzogthum Luxemburg eingeliefert werden.

Art. 5. — Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung verpflichtet sich :

1° in Betreff der nach Deutschland bestimmten Sendungen :

die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspeidungsorte zu befördern ;

2° die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Deutschland angrenzenden Gebiete, nach Maßgabe der zwischen Deutschland und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung zu überliefern.

Art. 6. — Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung verpflichtet sich :

1° die ihr von der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung überwiesenen Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspeidungsorte zu befördern ;

2° wenn die Sendungen über die Eisenbahn hinausgehen, dieselben möglichst ohne Unterbrechung von dem Punkte, wo sie die Eisenbahn verlassen, entweder durch eigene Wagen oder durch andere Transport-Unternehmungen nach Maßgabe der zu diesem Behuf bestehenden oder abzuschließenden besonderen Vereinbarung bis zum Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Art. 7. — Das Gewicht jeder einzelnen Sendung soll fünfzig Kilogramm nicht überschreiten. Die Dimensionen dürfen sowohl in Bezug auf Höhe als in Bezug auf Breite oder Länge 1,25 Meter nicht übersteigen.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle falscher Deklaration werden die Contravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der betreffenden Länder bestehen.

Um zur Beförderung angenommen zu werden, muß jede Sendung:

- 1° in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer des Transports und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
- 2° mit einer deutlichen Adresse nebst Angabe des Bestimmungsortes versehen sein;
- 3° mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Betschafts in Siegellack verschlossen sein;
- 4° mit einer Begleitadresse versehen sein, die einen Stempel- oder Betschafts-Abdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Jedes Packet muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Emballage, oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Packeten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme einer solchen Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleitadresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

Art. 8. — Die Begleitadresse, welche den Sendungen beizufügen ist, wird frei befördert.

Die Begleitadresse darf nicht verschlossen sein und keine weiteren schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art enthalten, als solche, welche in Bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind. Auf der Begleitadresse muß indeß der Name des Absenders angegeben sein.

Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten und nur Packete mit Werthangabe oder aber Packete ohne Werthangabe umfassen.

Die Begleitadressen werden als solche von beiden vertragschließenden Theilen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Büreau's oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Art. 9. — Wenn der Absender die Sendung versichern will, um im Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Packetes die Erstattung des Werthes zu erlangen, so muß der Werth auf dem Begleitbriefe und bei der Signatur der Sendung angegeben sein.

Art. 10. — Die Packete mit oder ohne Werthangabe aus Deutschland oder rückliegenden Ländern nach dem Großherzogthum Luxemburg et vice versa, sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden:

A. Für die Beförderung auf Deutschem Gebiet nach dem jeweiligen in Deutschland gültigen Fahrposttarif für das Ausland, mithin zur Zeit:

- Grenzzone bis 10 Meilen, $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kilogramm, Minimum 2 Sgr. ;
1. Zone, über 10 bis 20 Meilen, 1 Sgr. pro Kilogr., Minimum 4 Sgr. ;
 2. Zone, über 20 bis 50 Meilen, 2 Sgr. pro Kilogr., Minimum 4 Sgr. ;
 3. Zone, über 50 bis 80 Meilen, 3 Sgr. pro Kilogr., Minimum 6 Sgr. ;
 4. Zone, über 80 bis 120 Meilen, 4 Sgr. pro Kilogr., Minimum 6 Sgr. ;
 5. Zone, über 120 bis 180 Meilen, 5 Sgr. pro Kilogr., Minimum 6 Sgr. ;

6. Zone, über 180 Meilen, 6 Sgr. pro Kilogr., Minimum 6 Sgr.

Die Taxe wird für jedes einzelne Paket berechnet, jeder Bruchtheil eines Kilogrammes gilt für ein Kilogramm.

Für Pakete mit Werthangabe wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr erhoben, die zur Zeit wie folgt festgesetzt ist,

Grenzzone bis 10 Meilen, $\frac{5}{4}$ Sgr.

1. Zone, über 10 bis 50 Meilen, $1\frac{1}{2}$ Sgr. } für je 100 Mth.

2. Zone, über 50 Meilen, 3 Sgr. }

Diese Versicherungsgebühr wird auf die Hälfte ermäßigt für den Theil der declarirten Summe, welcher das erste Tausend Thaler übersteigt.

Als Taxengrenzpunkte gelten:

für die Sendungen nach und aus Elsaß-Lothringen, bz. nach und aus Frankreich, der Schweiz und Italien: Dieb en h o f e n,

für alle übrigen Sendungen: W a s s e r b i l l i g.

Die Postanstalten in den Regierungsbezirken Aachen und Trier werden als zur Grenzzone gehörig angesehen.

Die vorbezeichneten Taxen sollen auch auf die Sendungen nach und aus der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung kommen. Ebenso sollen die erwähnten Taxen auf die durch Deutschland transitirenden Sendungen nach Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark et vice versa angewendet werden, soweit es sich um die Deutsche, bz. Deutsch-Oesterreichische Beförderungstrecke handelt.

B. Für die Beförderung auf Luxemburgischem Gebiet:

Gewichtporto $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kilogr., als Minimum jedoch $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Für Pakete mit Werthangabe wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, als Minimum jedoch 1 Sgr. erhoben.

Von den für die Luxemburgische Beförderungstrecke entfallenden Beträgen an Porto und Versicherungsgebühr entrichtet die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung ein Viertel an die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung.

Bis zum 1. Januar 1875 soll es der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung gestattet sein, für Pakete mit und ohne Werthangabe nach oder aus solchen Luxemburgischen Orten, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind, eine besondere, mäßig bemessene Transportgebühr für die Luxemburgische Beförderungstrecke auf gewöhnlichen Landstraßen erheben zu lassen.

Außer dieser Transportgebühr darf bis zum 1. Januar 1875 Luxemburgisches Porto in denjenigen Fällen nicht erhoben werden, in welchen die Beförderung auf Luxemburgischem Gebiet ausschließlich auf gewöhnlichen Landstraßen stattfindet.

Art. 11. - Die Sendungen können, soweit dieselben von Eisenbahnstationen im Großherzogthum Luxemburg herrühren, oder nach solchen Stationen bestimmt sind, frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Die im Art. 10 festgesetzten Taxen umfassen alle, nicht besonders aufgeführten Nebengebühren, mit Ausnahme der Gebühr für Postvorschüsse.

Für Sendungen von solchen Luxemburgischen Orten, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind, werden in allen Fällen die bis zum 1. Januar 1875 zulässigen Transportkosten vom Abgangsorte bis zur ersten Eisenbahnstation, vom Absender bezahlt; die bis zum gleichen Termin zulässigen Kosten für den Transport von der letzten Eisenbahnstation bis zum Bestimmungsort sind stets vom Empfänger zu tragen.

Art. 12. — Die beiden vertragsschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen. Diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger wieder einzuziehen.

Art. 13. — Die beiden vertragsschließenden Theile können den Absendern auf den Werth der Waaren Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern leisten.

Der Betrag des Vorschusses muß auf der Begleitadresse angegeben sein.

Die gegen Postvorschuß abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung des Vorschusses, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist.

Diejenige Verwaltung, bei welcher die Vorschussendung eingeliefert ist, wird dafür die im Ursprungslande übliche Gebühr in Anrechnung bringen.

Die Leistung von Vorschüssen auf Sendungen nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und darüber hinaus ist vorerst nicht zulässig.

Art. 14. — Den beiden Verwaltungen bleibt freigestellt, ob sie sich mit der Abholung der Sendungen aus den Wohnungen der Absender und mit der Bestellung derselben in die Wohnungen der Empfänger befassen wollen. Eintretenden Falls wird jede Verwaltung für sich die Gebühren und Bedingungen für diese Einrichtungen festsetzen.

Art. 15. — Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt, und die Vertretungs-Verbindlichkeit der contrahirenden Verwaltungen gehörig abgegrenzt ist.

Art. 16. — Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme, oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, sowie das Packet an das Aufgabebüreau zurückgesandt werden.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können jedoch ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkauf erzielte Erlös wird zur Verichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkauf erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so

werden die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung und die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung den Verlust gemeinschaftlich, nach Verhältnis der Entfernungen tragen, welche die Sendung auf beiden Gebieten durchlaufen hat.

Die poste restante oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückgesandt. Diese Frist wird auf 14 Tage abgekürzt, wenn es sich um Pakete mit Vorschuß handelt.

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet, und deren Siegel nicht verlegt werden, so lange die Aushändigung der Sendungen nicht stattgefunden hat.

Art. 17. — Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit oder ohne Werthangabe hat die schuldige Verwaltung dem Absender, bez. dem Adressaten nach Maßgabe der Landesgesetze oder Verordnungen Ersatz zu leisten.

Art. 18. — Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet.

Der Ersatz kann jedoch auch an den Adressaten gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt, oder nicht zu ermitteln ist.

Art. 19. — Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung und die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung haften gegenseitig für die Verluste und Beschädigungen auf ihren resp. Beförderungstrecken, nach dem im Artikel 17 festgestellten Grundsatz nur dann, wenn die Ueberlieferung der Sendungen an den Auswechslungspunkten in gehöriger Weise stattgefunden hat.

Wird bei der Auswechslung der Sendungen zwischen den beiden Verwaltungen die Beschädigung, der Verlust oder das Fehlen einer Sendung wahrgenommen, so soll der Beamte, welchem die Ueberlieferung obliegt, den Thatbestand feststellen und jeder der beiden Verwaltungen davon ohne Verzug Mittheilung machen.

Die contrahirenden Verwaltungen werden die ihnen zugehenden Reclamationen sorgfältig untersuchen und prompt beantworten.

Art. 20. — Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den beiden contrahirenden Verwaltungen nicht angehörigen Beförderungstrecke ereignet, so wird die betreffende Verwaltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um ihre eigenen Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der Luxemburgischen Postverwaltung oder der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Art. 21. — Die Sendungen in Postdienst-Angelegenheiten werden frei befördert.

Art. 22. — Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sollen vierteljährig aufgestellt werden; das Residuum wird mittelst Wechsels auf Berlin oder Luxemburg, oder haark von derjenigen Verwaltung entrichtet, welche dasselbe zu zahlen hat.

Die etwaigen Kosten der Saldirung werden von derjenigen Verwaltung getragen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Art. 23. — Die beiden vertragschließenden Theile werden ermächtigt, durch ein besonderes Reglement die zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Art. 24. — Die Ratification des gegenwärtigen Uebereinkommens soll sobald als möglich durch den Großherzoglich Luxemburgischen Staats-Minister und durch den Kanzler des Deutschen Reichs erfolgen.

Das Uebereinkommen soll am 1. Juli 1873 in Kraft treten. Dasselbe kann von Jahr zu Jahr mittelst einer sechs Monate zuvor abgegebenen Erklärung gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin den 4. April 1873.

(gez.) G. Ulveling.
(L. S.)

(gez.) W. Günther.
(L. S.)

Schluß-Protokoll.

Im Anschluß an das am 4. April 1873 zwischen der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung und der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über folgenden Punkt übereingekommen.

Als Grundsatz gilt, daß die Beförderung von Packeten mit und ohne Werthangabe nur insoweit durch die Post stattzufinden hat, als die Absender aus eigener Wahl dieser Beförderungsweise den Vorzug geben. Der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung soll jedoch freistehen, sich die Beförderung der Packete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von fünfzehn Kilogrammen vorzubehalten.

Dieses Schluß-Protokoll soll gleiche Wirksamkeit haben, wie die Bestimmungen des Uebereinkommens zwischen Luxemburg und Deutschland vom 4. April 1873; auch soll die Ratification dieses Uebereinkommens gleichzeitig die Ratification des gegenwärtigen Schluß-Protokolls mit umfassen.

So geschehen zu Berlin, am 4. April 1873.

(gez.) G. Ulveling.

(gez.) W. Günther.

(Die Ratificationen sind zu Luxemburg am 15. Mai und resp. zu Berlin am 19. desselben Monats erfolgt.)

Königl.-Großh. Beschluß vom 31. Mai 1873, betreffend die Errichtung eines Postamtes für den Dienst des Packettransportes.

Wir **Wilhelm III**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage betreffend die Genehmigung und Ausführung des Uebereinkommens vom 4. April 1873 hinsichtlich des Transportes und des Austausches von Packeten ;

Auf den Bericht Unseres mit der General-Direction der Finanzen provisorisch beauftragten Regierungsrathes und die Berathung der Regierung im Conseil ;

Saben beschlossen und beschließen :

Art. 1.

Für den Dienst des Transportes und des Austausches der Packete mit und ohne Werthangabe wird ein Postamt am Bahnhof zu Luxemburg errichtet.

Art. 2.

Der Perceptor des Bahnhof-Postamtes bezieht ein Gehalt von 2700 bis 3000 Franken.

Derselbe stellt eine Caution, deren Betrag durch Unsern General-Director der Finanzen bestimmt wird.

Art. 3.

Unser General-Director der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben den 31. Mai 1873.

Für den König-Großherzog :
Dessen Statthalter

Der mit der General-Direction der Finanzen prov. beauftragte Regierungsrath,

W. v. A b e.

Arrêté royal grand-ducal du 31 mai 1873, par lequel il est créé un bureau postal pour le service du transport des petits colis.

Nous **GUILLAUME III**, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc. ;

Vu l'art. 2 de la loi de ce jour, concernant l'approbation et l'exécution de l'arrangement du 4 avril 1873, au sujet du transport et de l'échange des petits colis ;

Sur le rapport de Notre conseiller de Gouvernement, chargé prov. de la direction générale des finances, et la délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}.

Un bureau postal pour le service du transport et de l'échange des petits colis avec ou sans déclaration de valeur sera établi à la gare de Luxembourg.

Art. 2.

Le percepteur du bureau de la gare jouira d'un traitement de 2700 à 3000 francs.

Il fournira un cautionnement dont le montant sera fixé par Notre directeur général des finances.

Art. 3.

Notre directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 31 mai 1873.

Pour le Roi Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant

Le Conseiller de Gouvern., dans le Grand-Duché, chargé prov. de la direction générale des finances, **HENRI**,
PRINCE DES PAYS-BAS.

V. DE ROEBE.